

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

41. Ausgabe vom 17. November 2010

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2010
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

## ◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.11.2010

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 23.11.2010 um 14:30 Uhr im Orange-House in Windkreut 2, 82380 Peißenberg**. Treffpunkt zur gemeinsamen Abfahrt für die angemeldeten Teilnehmer mit dem Bus ist um 13:30 Uhr vor dem Landratsamt.

## – Tagesordnung –

### I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 29. Juni 2010
2. Besichtigung der Tabaluga-Einrichtung
3. Haushaltsplanentwurf 2011
4. Zuschussanträge
- 4.1. Zuschussantrag der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen für das Jahr 2010
- 4.2. Zuschussantrag der Lebenshilfe Starnberg für den mobilen heilpädagogischen Fachdienst für Kindergärten; Schuljahr 2010/2011
- 4.3. Zuschussantrag des Eltern-Kind-Programms e. V. für das Jahr 2010
5. Verschiedenes

### II. Nicht öffentliche Sitzung

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 03.11.2010 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Reihenhauses mit 4 Wohneinheiten, eines Doppelhauses mit zwei Wohneinheiten und für die Errichtung von 6 Garagen sowie 6 Stellplätzen auf den Grundstücken Fl. Nr. 577/3, 577/19 und 577/20 der Gemarkung Herrsching für die ACREDO-Bau GmbH, Rathausplatz 8, 86807 Buchloe, erteilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 10.11.2010 eine Baugenehmigung zur Umnutzung von Ladenräumen in eine Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl.Nr. 20 der Gemarkung und Gemeinde Pöcking erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.

Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:

• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:

Telefon 08151 148-511

[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg